

Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 37 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I , S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001, in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 erlässt die Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Entschädigungssatzung.

§ 1 Grundsätze

- (1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.
- (3) Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt monatlich 175 Euro.

§ 5 Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Stellvertreter nach § 3 dieser Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v. H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (2) Mit Beschluss der Gemeindevertretung kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 4 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied der Vertretung sein Mandat 3 Monate nicht ausübt, d. h. unentschuldigt Beratungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse fernbleibt oder ihm übertragene Aufgaben der Gemeindevertretung nicht erledigt.

§ 6 Sitzungsgeld

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3 und 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher bei der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 Euro.

§ 7 Dienstreisen

Als Dienstreisen werden solche Reisen anerkannt, zu denen der Dienstreisende mit Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird und deren Ziel außerhalb des Amtsgebietes des Amtes Temnitz liegt. Hierfür wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Die nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung zustehenden Entschädigungen werden jeweils monatlich gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Temnitzquell vom 26. Oktober 1998 außer Kraft.

Die Satzung wurde durch Aushang in Katerbow und in Netzeband am 12. Januar 2002 sowie in Rägeln am 15. Januar 2002 in den Schaukäster der Gemeinde Temnitzquell öffentlich bekannt gemacht.